

Verhandelt

zu Dortmund am 11. November 2019

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Thorsten Mätzig

mit dem Amtssitz in Dortmund,

- der sich auf Ersuchen des Erschienenen in die Geschäftsräume der adesso AG, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, begab -

erschien heute - persönlich bekannt -:

Herr **Jörg Schroeder**, geb. am 22.12.1977,
geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

- der Erschienene handelnd nach eigenen Angaben nicht für sich persönlich, sondern

a) - was auf Grund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister bei dem Amtsgericht Dortmund, HRB 20663, vom heutigen Tage von dem Notar bestätigt wird -

als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Mitglied des Vorstands der im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 20663 eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma **adesso AG** mit dem Sitz in Dortmund -

- „übernehmender Rechtsträger“ -

und

- b) aufgrund anliegend im Original beigelegter Vollmacht vom 08.11.2019 für die im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 109011 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma smarthouse adesso financial solutions GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe -

- „übertragender Rechtsträger“ -

Der Erschienene erklärte nach Belehrung:

Der Notar sowie Personen, die sich mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben, sind oder waren außerhalb der Amtstätigkeit in dieser Angelegenheit noch nicht tätig.

Der Erschienene bestätigte weiter, die schriftlichen Hinweise des Notars zum Datenschutz erhalten zu haben.

Sodann erklärte der Erschienene zu notarieller Niederschrift:

A. Verschmelzungsvertrag

Präambel

- 0.1 Mit diesem Verschmelzungsvertrag wird der übertragende Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen.
- 0.2 Alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers ist der übernehmende Rechtsträger. An dem insgesamt € 81.600,00 betragenden Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers hält der übernehmende Rechtsträger die gesamten Geschäftsanteile zu den lfd. Nrn. 1, 3, 5 bis 18 (jeweils einschließlich) mit Nennträgen in Höhe von insgesamt € 81.600,00. Das gesamte Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers ist voll eingezahlt.
- 0.3 Auf Grund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss des übernehmenden Rechtsträgers zur Aufnahme des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich, es sei denn, Aktionäre des übernehmenden Rechtsträgers, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals des übernehmenden Rechtsträgers erreichen, verlangen die Einberufung einer Hauptversammlung, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird, § 62 Abs. 2 Satz 1 AktG. Zur Wahrung der Rechte der Aktionäre sind die weiteren Publizitätspflichten des § 62 Abs. 3 AktG zu beachten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., §§ 60 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 2

Keine Kapitalerhöhung

Der übernehmende Rechtsträger ist der alleinige Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung zur Aufnahme findet daher gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht statt.

§ 3

Schlussbilanz/Buchwertfortführung/Verschmelzungstichtag

- 3.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2019 zu Grunde gelegt (nachfolgend „Schlussbilanz“).
- 3.2 Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2020, 00:00 Uhr („Verschmelzungstichtag“). Vom 01.01.2020, 00:00 Uhr, bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt und vorgenommen.
- 3.3 Die Verschmelzung erfolgt aus handelsrechtlicher Sicht nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip gemäß den §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB. Aus steuerrechtlicher Sicht werden die steuerrechtlichen Buchwerte fortgeführt.

§ 4

Mitgliedschaftsrechte/Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1 Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.

- 4.2 Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Anteilshabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger gewährt.
- 4.3 Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt, § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

§ 5

Arbeitnehmer/Arbeitnehmervertretungen

- 5.1 Die Arbeitsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer gehen infolge der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger gem. § 324 UmwG i.V.m. § 613 a BGB über. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers wurden bereits von dem Übergang im Umfang entsprechend den Anforderungen des § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.
- 5.2 Mit der Verschmelzung und dem daraus folgenden Betriebsübergang gehen sämtliche Anstellungsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer unter Wahrung aller Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die bei dem übertragenden Rechtsträger erworbene Betriebszugehörigkeit bleibt dabei erhalten. Der übernehmende Rechtsträger wird infolge der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers mit der Folge, dass von diesem das arbeitsrechtliche Direktionsrecht zur Konkretisierung der Anstellungsverhältnisse ausgeübt werden kann. Im Übrigen bestehen die mit dem übertragenden Rechtsträger vereinbarten arbeitsvertraglichen Regelungen unverändert fort, insbesondere auch in Bezug auf Einkommen, Urlaubsansprüche und sonstige arbeitsvertragliche Bedingungen. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse führt nicht zu einer Verschlechterung der kündigungsrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers. Die bisherige Betriebszugehörigkeit zu dem übertragenden Rechtsträger wird bei der Berechnung von Kündigungsfristen berücksichtigt. Ein besonderer Kündigungsschutz von Arbeitnehmern des übertragenden Rechtsträgers bleibt auch infolge des Übergangs des Arbeitsverhältnisses unberührt.
- 5.3 Weder bei dem übertragenden Rechtsträger, noch bei dem übernehmenden Rechtsträger besteht ein Betriebsrat. Anwartschaften auf Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge werden unverändert fortgeführt. Der übernehmende Rechtsträger tritt in alle bestehenden Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, einschließlich Vereinbarungen über Entgeltumwandlung, im Rahmen ihres Anwendungsbereiches ein und führt diese unverändert fort. Erdiente An-

wirtschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Übergang der Anstellungsverhältnisse nicht berührt.

- 5.4 Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse werden unverändert hinsichtlich Betriebsvereinbarungen, anwendbarer Tarifverträge, Arbeitnehmervertretungen und anwendbarer mitbestimmungsrechtlicher Regelungen fortgesetzt. Die beiden an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind nicht tarifgebunden. Tarifverträge finden daher auch zukünftig auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse keine Anwendung.
- 5.5 Weder bei dem übertragenden Rechtsträger noch bei dem übernehmenden Rechtsträger besteht ein Betriebsrat.
- 5.6 Die übergehenden Arbeitnehmer sollen an ihren bisherigen Arbeitsplätzen und in ihrem bisherigen Tätigkeitsumfeld an den Betriebsstandorten des übertragenden Rechtsträgers sein und bleiben. Der Dienstsitz der übergehenden Arbeitnehmer wird daher künftig weiterhin an dem jetzigen Standort bei dem übertragenden Rechtsträger sein. Der übernehmende Rechtsträger beabsichtigt, den übergehenden Geschäftsbetrieb des übertragenden Rechtsträgers mit allen Arbeitnehmern fortzuführen. Allerdings soll die bisherige betriebliche Einheit des übertragenden Rechtsträgers im Zuge der Verschmelzung aufgelöst werden und eine Eingliederung der Arbeitnehmer in die Strukturen bei dem übernehmenden Rechtsträger erfolgen.
- 5.7 Gem. § 613a Abs. 4 BGB dürfen weder bei dem übertragenden Rechtsträger, noch bei dem übernehmenden Rechtsträger Kündigungen der Anstellungsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer wegen des Betriebsübergangs stattfinden. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Anstellungsverhältnisse aus anderen Gründen zu kündigen, wobei insoweit die allgemeinen rechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen sind, insbesondere die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes. Der übernehmende Rechtsträger plant nicht, betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen des Betriebsübergangs auszusprechen.

§ 6

Kosten und Steuern

Die durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung bei beiden Rechtsträgern entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

B.

Vollmacht

Der Erschienene – handelnd wie angegeben – bevollmächtigt hiermit

Frau Karina Hausner,
Frau Sandra Kluge,
Frau Claudia Wleklinski,

und zwar jeden für sich allein und unabhängig voneinander, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister nach Auffassung des Registergerichts, der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Behörden erforderlich sind, einschließlich eventueller Registeranmeldungen. Die Vollmacht erstreckt sich auf jede Art der Änderung des Verschmelzungsvertrages und seiner Anlagen, und zwar auch nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses. Von der vorstehenden Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar und dessen Vertreter im Amte Gebrauch gemacht werden.

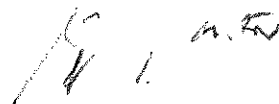
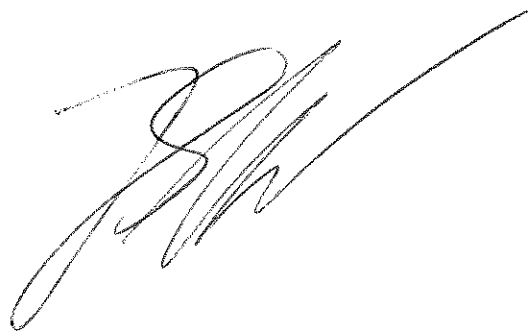
C. Hinweise des Notars

Der Notar hat den Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass er eine steuerliche Beratung der Beteiligten nicht vorgenommen habe. Der Erschienene erklärte, dass die Vertragsparteien bereits anderweitig steuerlich beraten seien und demzufolge eine steuerliche Beratung des Notars nicht gewünscht werde.

Die vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Vollmacht

Es ist beabsichtigt, dass die smarthouse adesso financial solutions GmbH, Frühlingstraße 8, 76131 Karlsruhe (eingetragen im Register des AG Mannheim unter HRB 109011) nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf die adesso AG, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund (eingetragen im Register des AG Dortmund unter HRB 20663) verschmolzen wird.

Die smarthouse adesso financial solutions GmbH, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Mark Lohweber, geb. am 24.01.1969, wohnhaft Hans-Holbein-Straße 3, 40764 Langenfeld, bevollmächtigt hiermit

Herrn Jörg Schroeder, geb. am 22.12.1977,
geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

sie bei dem Abschluss und der Durchführung des Verschmelzungsvertrages, mit welchem die smarthouse adesso financial solutions GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff., §§ 60 ff. UmwG auf die adesso AG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt, zu vertreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die smarthouse adesso financial solutions GmbH bei allen hierbei vorzunehmenden Rechtsgeschäften und abzugebenden Willenserklärungen umfassend zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit und befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Karlsruhe, den 8. 11. 2018



Mark Lohweber